

Vereinsstatuten

1 Name, Sitz

Der am 29. Oktober 1921 gegründete Verein ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein führt den Namen:

SKG SEKTION ZÜRCHER OBERLAND

2 Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- 2.1 Unterstützung und Einhaltung der Bestrebungen und Ziele der SKG
- 2.2 Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Informationsveranstaltungen
- 2.3 Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- 2.4 Interessen-Vertretung, Kontaktpflege und Zusammenarbeit gegenüber lokalen und regionalen Behörden

3 Aufbau

Der Verein gliedert sich in Untergruppen (kurz Gruppen genannt).

- 3.1 Die Gruppen sind eine rein interne Institution des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind insbesondere nicht in der Rechtsform des Vereins konstituiert.
- 3.2 Als Mitglieder der Gruppen können ausschliesslich Personen gelten, welche die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben.
- 3.3 Über die einheitliche Organisation, die Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen, Rechte und Pflichten der Gruppen, Namensgebung, Gründung bzw. Auflösung von Gruppen beschliesst der Verein ein separates Organisationsstatut.
- 3.4 Beschlussfassung oder Änderung des Organisationsstatuts für die Gruppen bleibt ausschliesslich der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten.
- 3.5 Anträge auf Änderung des Organisationsstatuts für die Gruppen sind gemäss Art. 21 der Vereinsstatuten einzureichen.

Mitgliedschaft

4 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Auch juristische Personen können Mitglied werden.

Über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet jedes Mitglied unabhängig vom Wohnort selbst.

4.1 **Aktivmitglieder:** Mitglieder mit regelmässigem Übungsbesuch

4.2 **Passivmitglieder:** Mitglieder ohne Übungsbesuch

4.3 **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können nach 25 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge zu entrichten, besitzen jedoch alle Rechte von Mitgliedern.

4.4 Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (gemäss Art. 17 SKG-Statuten).

5 Aufnahme

5.1 Die Anmeldung hat schriftlich an den Gruppenvorstand zu erfolgen.

5.2 Mit der Anmeldung anerkennt der/die Bewerber/in die Statuten und Reglemente der SKG, der Sektion Zürcher Oberland und deren Gruppen.

5.3 Der Gruppenvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.4 Auch juristische Personen können Mitglied werden.

6 Austritt

6.1 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinspräsidenten erfolgen. Eine Information an den Gruppenvorstand erfolgt durch den Vereinsvorstand.

6.2 Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres (1.1.-31.12.), so ist der Beitrag für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

6.3 Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

7 Streichung

- 7.1 Mitglieder die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der Gruppen nicht erfüllt haben, oder auf dem Postweg nicht mehr erreichbar sind, können durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7.2 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion ZO aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

8 Rekursrecht (Streichung)

- 8.1 Dem Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen schwerwiegender Übertretung der Statuten, Reglementen der SKG, des Vereins, der Gruppe, oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG, des Vereins oder der Gruppe.

10 Ausschluss-Verfahren

- 10.1 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2 Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

11 Rekursrecht (Ausschluss)

- 11.1 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- 11.2 Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

12 Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

13 Wirkung

- 13.1 Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.
- 13.2 Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

14 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und juristische Personen sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen (stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren).

15 Pflichten / Vereinsinteressen

- 15.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins und der Gruppen zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 15.2 Bei Domizilwechsel ist das Mitglied verpflichtet, dem Vereinspräsidenten die Adressänderung schriftlich mitzuteilen.

16 Jahresbeitrag

- 16.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag innert der gesetzten Frist zu bezahlen.
- 16.2 Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 70.-/Jahr.
- 16.3 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

17 Haftbarkeit

- 17.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 17.2 Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

- 17.3 Für Verpflichtungen, welche die Gruppen im Rahmen ihrer Eigenmittel in eigener Kompetenz eingehen, ist eine Vereinshaftung ausgeschlossen.

Organisation

18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Kontrollstelle

19 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

20 Einladung zur GV

- 20.1 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, wenigstens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 20.2 Das Einberufungsrecht liegt grundsätzlich beim Vorstand.
- 20.3 Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

21 Anträge

Anträge von Mitgliedern und Gruppen sind, um gültig zu sein, dem Vereinspräsidenten eingeschrieben bis spätestens 15. November einzureichen. (So, dass sie auf der Traktandenliste vollständig bekannt gemacht werden können).

22 Ausserordentliche Generalversammlung

- 22.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 22.2 Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

23 Beschlussfähigkeit

- 23.1 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 23.2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

24 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

- 24.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 24.2 Genehmigung der Jahresberichte (Verein/Gruppen)
- 24.3 Abnahme der Jahresrechnungen (Verein und Gruppen) und des Berichts der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- 24.4 Genehmigung des Budgets
- 24.5 Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- 24.6 Festsetzung der Beiträge an die Gruppen
- 24.7 Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- 24.8 Wahlen: 1. des Präsidenten
 - 2. des Vereinskassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder (Ausnahme: Gruppenobmänner)
 - 4. der Kontrollstelle
- 24.9 Beschlussfassung über eingegangene Vorstands- und Mitglieder-Anträge
- 24.10 Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- 24.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrungen)
- 24.12 Änderung der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen
- 24.13 Auflösung des Vereins

25 Abstimmung

- 25.1 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.
- 25.2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 25.3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.
- 25.4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

26 Vereinsvorstand

- 26.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer) und zusätzlich den Gruppenobmännern von Amtes wegen. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 26.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Ausnahme der Gruppenobmänner auf die Dauer von 2 Jahren.
- 26.3 Die Ablösung ist so zu gewährleisten, dass nicht gleichzeitig Präsident und Kassier im selben Jahr wechseln dürfen.
- 26.4 Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2, der SKG-Statuten).
- 26.5 Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende August schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten.
- 26.6 Der Vorstand verfügt für einmalige Ausgaben über einen Kredit von maximal Fr. 2000.- jährlich. Dieser Betrag kann von der GV zu jeder Zeit angepasst werden.
- 26.7 Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikumsorgan der SKG zu abonnieren.
- 26.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 26.9 Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens, die Behandlung nach längstens 4 Wochen zu erfolgen.
- 26.10 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 26.11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen im Kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

27 Aufgaben des Präsidenten

- 27.1 Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts
- 27.2 Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- 27.3 Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen (Ausnahme: Befangenheit oder persönliche Anträge)
- 27.4 Die Vertretung des Vereins nach aussen

28 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle (Ausnahme: Befangenheit oder persönliche Anträge).

29 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die rechtsverbindliche Korrespondenz.

30 Aufgaben des Kassiers

- 30.1 Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
- 30.2 Er führt die Mitgliederliste, informiert über Mutationen und stellt den Ehrenmitgliedern jährlich die SKG-Marke zu.

31 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes.

32 Aufgaben der Kontrollstelle

- 32.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Sie prüfen die Vereinsrechnung nach erstelltem Abschluss per 31. Dezember und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- 32.2 Durch die Generalversammlung werden jährlich gewählt: erster Revisor, zweiter Revisor und Ersatzrevisor.
- 32.3 Die Ablösung des ersten Revisors erfolgt alljährlich durch die Neuwahl eines Ersatzrevisors, dabei wird der zweite Revisor automatisch erster Revisor usw.

33 Finanzen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch ordentliche Mitgliederbeiträge, Beiträge, Spenden und andere Einnahmen.

34 Statuten- oder Vereinsbeschlussänderungen

- 34.1 Die Änderung von Statuten oder Vereinsbeschlüssen steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu.
- 34.2 Änderungsanträge können durch den Vereinsvorstand oder einen Achtel der Vereinsmitglieder eingereicht werden.
- 34.3 Beschlüsse über Änderungen an Vereinsstatuten und Organisationsstatut bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 34.4 Für Änderungen oder Aufhebung von Vereinsbeschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

35 Auflösung des Vereins

- 35.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschliessen.
- 35.2 Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

- 35.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis neue SKG-Vereine durch die Gruppen gegründet werden. Das Vereinsvermögen wird dann den Gruppen prozentual zu ihrer Mitgliederzahl wieder zugewiesen.
- 35.4 Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

36 Schlussbestimmungen

- 36.1 Nachstehende Beschlüsse bleiben bis zu einer abweichenden Beschlussfassung bestehen:
Vereinsbeschluss Nr. 1: vom 05.02.1972 betreffs Mitgliedschaft IGZ
Vereinsbeschluss Nr. 8: vom 31.12.2001 betreffs Jahres-/Gruppenmeisterschaft
Vereinsbeschluss Nr. 10: vom 19.12.2001 betreffs Regelung der Entschädigung für Schweizermeisterschaften.
- 36.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2006 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1991

Im Namen der SKG Sektion Zürcher Oberland

Präsident

Aktuarin

Rolf Weber

Christine Dovlo

3012 Bern,

Namens des Zentralvorstandes der SKG